



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
vertreten durch die Vorsitzende, Dr. XXXXXXXX XXXXXXXXXXXX,
XXXXXXXXXXXXXXXX X, XXXXX XXXXXXXXXXXX

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart,
Standort Stuttgart, dieses vertreten durch den Präsidenten,
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen Planergänzung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat der 5. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Bölle, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Pfaundler und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Albrecht am 01. August 2011

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller, ein anerkannter Naturschutzverband, begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung des Antragsgegners, der Beigeladenen Baumaßnahmen zur Umsetzung bereits vorliegender Planfeststellungsbeschlüsse zum Projekt „Stuttgart 21“ vorläufig zu untersagen.

Die Beigeladene ist Vorhabenträgerin für den durch Planfeststellungsbeschlüsse vom 28.01.2005, 13.10.2006 und 16.05.2007 planfestgestellten Umbau des Bahnknotens Stuttgart („Stuttgart 21“) in den Planfeststellungsabschnitten 1.1 (Talquerung mit Hauptbahnhof), 1.5 (Zuführung Feuerbach/Bad Cannstatt) und 1.6a (Zuführung Ober-/Untertürkheim). Die Planfeststellungsbeschlüsse enthalten jeweils wasserrechtliche Erlaubnisse, Zulassungen, Befreiungen und Nebenbestimmungen. Zu diesen wasserrechtlichen Entscheidungen gehört u.a. die Erlaubnis, Grundwasser aus bestimmten Bodenschichten zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten. Die Erlaubnisse sind jeweils auf konkrete Gesamtfördermengen und -raten sowie auf konkrete effektive Grundwasserentnahmemengen und -raten innerhalb bestimmter Zeitabschnitte (Monat, Jahr) bei einem Gesamtzeitraum von 7 Jahren ab Beginn der Bauwasserhaltungsarbeiten limitiert.

Die Planfeststellungsbeschlüsse enthalten zudem den Hinweis bzw. Vorbehalt, dass wasserwirtschaftlich relevante Änderungen bzw. Ergänzungen, die sich im Zuge der Ausführungsplanung bzw. während der Baudurchführung ergeben, dem Eisenbahn-Bundesamt gegenüber umgehend anzuzeigen bzw. zu beantragen sind.

Mit Schreiben vom 12.04.2011 zeigte die Beigeladene - vertreten durch ARCADIS Deutschland GmbH - der Antragsgegnerin an, dass solche wasserwirtschaftlich relevante Änderungen vorlägen und beantragte zugleich eine Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse in Bezug auf die darin enthaltenen wasserrechtlichen Erlaubnisse. Hintergrund des Änderungsantrages ist, dass die in den Planfeststellungsbeschlüssen vorgeschriebenen Grundwasserentnahmemengen und -raten auf Erkundungsergebnissen der in den Jahren 1992 bis 2001 durchgeführten ersten vier Erkundungsprogramme beruhen, welche in Prognoseberechnungen mündeten, denen ein sog. „stationäres Grundwasserströmungsmodell“ zugrunde lag. Der Planfeststellungsbeschluss vom 20.01.2005 enthält jedoch die Auflage, dass dieses Grundwasserströmungsmodell in ein „instationäres“ zu überführen sei, bei dem auf der Basis jeweils aktueller Daten genauere Prognosen sowie die Klärung detaillierter Fragestellungen im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung sowie während des Bauablaufs möglich sind. Die Anwendung dieses „instationären Modells“ führte sodann - unter Einbeziehung von Daten, die durch ein fünftes Erkundungsbohrprogramm sowie durch Bohrungen für Infiltrationsbrunnen gewonnen wurden - zu der Erkenntnis, dass bei einzelnen Baugruben ein teilweise deutlich höherer Wasserandrang vorhanden ist als nach den im Zeitpunkt der Planfeststellung vorhandenen Erkenntnissen angenommen. Aus Sicht der Beigeladenen hat dies zur weiteren Folge, dass für die Durchführung einzelner Bauarbeiten mehr Grundwasser abgepumpt - und gleichzeitig wieder in den Boden infiltriert - werden muss. Dadurch erhöhen sich die bisher berechneten, beantragten und in den Planfeststellungsbeschlüssen genehmigten Grundwassermengen und -raten.

Unter dem 13.05.2011 stellte die Beigeladene vorsorglich einen zusätzlichen Antrag auf Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung in

Form der Planänderung. In der Folgezeit gab das Eisenbahn-Bundesamt dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Landeshauptstadt Stuttgart Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anträgen. Diese Stellungnahmen liegen derzeit noch nicht vor.

Mit Schreiben vom 15.06.2011 forderte der Antragsteller das Eisenbahn-Bundesamt unter Hinweis auf die - vom Antragsteller angenommene - Planfeststellungsbedürftigkeit der beantragten wasserrechtlichen Änderungen auf, dem Beigeladenen die Wiederaufnahme der Bauarbeiten zu untersagen. Unter dem 17.06.2011 lehnte das Eisenbahn-Bundesamt dies ab.

Am 21.06.2011 hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Stuttgart die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt (Az. 2 K 2277/11). Er macht im wesentlichen geltend: Seine Antragsbefugnis ergebe sich aus § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie aus § 108 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i.V.m § 73 LVwVfG. Diese Vorschriften enthielten Beteiligungsrechte und Rechtsbehelfsmöglichkeiten anerkannter Naturschutzverbände, welche bei einer Fortführung von Baumaßnahmen ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bzw. eines wasserrechtlichen Verfahrens in rechtswidriger Weise umgangen würden. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ergebe sich aus §§ 18, 18d des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. § 76 VwVfG, wonach Betriebsanlagen der Bahn nur gebaut werden dürften, wenn der geänderte Plan vorher festgestellt sei. Die „derzeit vorgenommene Bautätigkeit“ (Verlegung von Leitungen für das Grundwassermanagement zur Entnahme erhöhter Grundwassermengen, Abriss des Nordflügels des Bahnhofsgebäudes; Vorbereitung des Abrisses des Südflügels des Bahnhofsgebäudes) sei von den Planfeststellungsbeschlüssen vom 28.01.2005, 13.10.2008 und 16.05.2007 nicht mehr gedeckt. Denn das Grundwassermanagement sei Bestandteil der dort jeweils vorgenommenen Gesamtabwägung gewesen, die letztlich zur Zulassung des gesamten Vorhabens geführt habe. Auch hätten die in diesen Planfeststellungsbeschlüssen integrierten wasserrechtlichen Erlaubnisse nur die dort konkret benannten Wasserentnahmemengen und -raten in der Vorstellung legalisiert,

dass das damals beschriebene Vorhaben gebaut werde. Die nunmehr beantragte erhebliche Ausweitung der Grundwasserförderung werfe die Frage der Gesamtzulässigkeit des Vorhabens erneut auf; insoweit hätten die bereits ergangenen Planfeststellungsbeschlüsse ihre Legalisierungswirkung verloren. Zudem seien diese Planfeststellungsbeschlüsse nichtig, weil die Beigeladene mit der Stellung ihres Antrages auf Erhöhung der Grundwasserentnahmemengen und -raten zu erkennen gegeben habe, dass das Vorhaben „Projekt Stuttgart 21“, so wie es genehmigt sei, nicht mehr durchgeführt werden könne. Zu Unrecht habe es die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 17.06.2011 deshalb abgelehnt, der Beigeladenen die Wiederaufnahme der Bauarbeiten zu untersagen. Die Ablehnungsentscheidung sei zudem ermesensfehlerhaft.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Beigeladenen Baumaßnahmen zur Umsetzung der Planfeststellungsbeschlüsse für das Projekt „Stuttgart 21“ bis zu einer vollziehbaren positiven Bescheidung ihrer Anträge auf Erhöhung der Grundwasserförderung und -entnahme vom 11.04.2011 zu untersagen, soweit diese nicht zur Aufrechterhaltung des „status quo“ notwendig sind;

hilfsweise, die Antragsgegnerin zu verpflichten, diesen Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Antragsgegnerin und die Beigeladene sind dem Antrag entgegengetreten und beantragen jeweils,

den Antrag abzulehnen.

Mit Beschluss vom 28.06.2011 hat sich das Verwaltungsgericht Stuttgart für unzuständig erklärt und das Verfahren an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegten Behördenakten und die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg. Er ist zwar zulässig, aber unbegründet. Denn der Antragsteller hat weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1, Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

1. Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist der Verwaltungsgerichtshof als Gericht der Hauptsache (§ 123 Abs. 2 VwGO) sachlich zuständig. Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die „Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von (...) öffentlichen Eisenbahnen betreffen“. Die Vorschrift knüpft - anders als § 48 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 6 VwGO - nicht an die Errichtung bzw. den Betrieb eines Vorhabens oder einer Anlage an, sondern an das Planfeststellungsverfahren bzw. die planfeststellungsersetzenden Genehmigungen als die Entscheidungen, deren tatsächliche Grundlage in einem förmlichen Verwaltungsverfahren typischerweise besonders gründlich und zeitaufwändig erarbeitet werden müssen. Streitigkeiten, in denen um die Zulässigkeit des Planvorhabens und die Rechtmäßigkeit des sie umsetzenden feststellenden Verwaltungsakts gestritten wird, unterfallen daher regelmäßig der Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 20.10.2010 - 5 S 2335/10 -, NVwZ 2011, 126). So ist es auch hier. Denn der Antragsteller macht mit seinem Antrag in erster Linie geltend, aufgrund neuerer Erkenntnisse zur Grundwassersituation, die zu wasserwirtschaftlich relevanten Änderungen im Vergleich zur Genehmigungslage nach den o.g. Planfeststellungsbeschlüssen führten, sei die Legalisierungswirkung dieser Planfeststellungsbeschlüsse insgesamt entfallen. Damit wird um die (weitere) Zulässigkeit des planfestgestellten Vorhabens gestritten.

Eine - von der Beigeladenen offenbar für richtig gehaltene - (Weiter-)Verweisung des Rechtsstreits an das Bundesverwaltungsgericht kommt indessen schon deshalb nicht in Betracht, weil das Verwaltungsgericht das Verfahren mit Beschluss vom 28.06.2011 an den nach seiner Auffassung

sachlich zuständigen Verwaltungsgerichtshof verwiesen hat und der Senat hieran gebunden ist (§ 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG). Unabhängig wäre das Bundesverwaltungsgericht aber auch in der Sache nicht erstinstanzlich zuständig. Eine solche Zuständigkeit begründet § 18e Abs. 1 AEG i.V.m. der Anlage zu dieser Vorschrift (dort lfd. Nr. 19) zwar für die „Ausbaustrecke (ABS)/Neubaustrecke (NBS) Stuttgart-Ulm-Augsburg“. Die hier in Rede stehenden Planfeststellungsabschnitte 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof), 1.5 (Zuführung Fernbahn Bahnhof Feuerbach - Hauptbahnhof Stuttgart) und 1.6a (Zuführung Fernbahn von Stuttgart Hauptbahnhof nach Oberesslingen/Esslingen) sind aber nicht Teil der geplanten Neubaustrecke/Ausbaustrecke, sondern Bestandteil des Umbaus des Bahnknotens Stuttgart (Bahnprojekt „Stuttgart 21“). In dieser Würdigung liegt entgegen dem Vortrag der Beigeladenen kein Widerspruch zu dem von ihr zitierten Beschluss des Senats vom 14.10.2008 - 5 S 1730/08 -. Dort hat der Senat zwar angenommen, dass das Bundesverwaltungsgericht für einen ebenfalls zum Bahnknoten Stuttgart (Bahnprojekt „Stuttgart 21“) gehörenden Streckenabschnitt sachlich zuständig ist und den Rechtsstreit entsprechend verwiesen. Die Entscheidung bezog sich aber lediglich („jedenfalls“) auf den Planfeststellungsabschnitt 1.4 zwischen Wendlingen und Stuttgart, der - als im Rahmen des Gesamtvorhabens ABS/NBS Stuttgart-Ulm-Augsburg zu beseitigender „Engpass“ - für die Neubaustrecke ab Wendlingen bis Ulm von besonderer Bedeutung war (vgl. § 18e Abs. 1 Nr. 5 AEG). Der Senat hat mit dieser Entscheidung aber nicht zum Ausdruck gebracht, dass sämtliche Teilvorhaben und Streckenabschnitte, die im weitesten Sinne mit dem Gesamtvorhaben „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart-Ulm-Augsburg“ in Zusammenhang stehen, allein schon deshalb der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 18 e Abs. 1 AEG unterfallen.

2. Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig; insbesondere steht dem Antragsteller die erforderliche Antragsbefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO in analoger Anwendung) zur Seite. Sie ergibt sich aus einer möglichen, jedenfalls nach dem Erkenntnisstand des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens nicht offensichtlich ausgeschlossenen Verletzung des in § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eingeräumten Beteiligungsrechts des Antragstellers „in Planfeststellungsverfahren“. Der

Antragsteller ist ein vom Land Baden-Württemberg anerkannter Naturschutzverband (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 06.04.2006 - 5 S 596/05 -, UPR 2006, 453; juris Rdnr. 32). Auch unterliegt es keinem vernünftigen Zweifel, dass es sich bei der von der Beigeladenen zur Genehmigung gestellten Erhöhung der Gesamtwasserentnahmemengen und -raten um ein Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg handelt, welches mit einem Eingriff in die Natur (§ 63 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG „Veränderungen des Grundwasserspiegels“) verbunden ist. Ferner erscheint es nach derzeitigem Erkenntnisstand jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die Durchführung eines - ein Beteiligungsrecht des Antragstellers überhaupt erst auslösenden - Planfeststellungsverfahrens hier geboten ist, auch wenn die Auffassung der Beigeladenen, über die Genehmigung der beantragten Wasserentnahmemengen und -raten sei ausschließlich in einem wasserrechtlichen Verfahren und nicht (auch) in einem weiteren Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, einiges für sich haben mag. Immerhin hat die Beigeladene mit Schreiben vom 13.05.2011 auch die Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung in Form der Planänderung vorsorglich beantragt und dadurch die Durchführung eines Planänderungsverfahrens ermöglicht (§§ 73 Abs. 1 Satz 1, 22 Satz 2 Nr. 1 VwVfG).

Dagegen räumen § 108 WG i.V.m. § 73 LVwVfG dem Antragsteller kein Recht auf Mitwirkung am Verwaltungsverfahren ein. Entgegen seiner Auffassung steht ihm insoweit auch keine Antragsbefugnis zu.

Eine Antragsbefugnis folgt schließlich nicht aus einer möglichen Verletzung von § 2 Abs. 1 und 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG). Nach diesen Vorschriften haben anerkannte Naturschutzverbände das Recht, gegen Entscheidungen i.S. von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) oder deren - pflichtwidriges - Unterlassen Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Wie der Verweis auf § 2 Abs. 3 UVP-Gesetz zeigt, werden hiermit nur Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen eingeräumt, mit denen über die Zulässigkeit bestimmter Vorhaben (abschließend) entschieden wird. Beteiligungsrechte am Zustandekommen dieser Verwaltungsentscheidung während eines noch

laufenden Verwaltungsverfahrens (analog § 63 BNatSchG) werden in § 2 UmwRG hingegen nicht begründet, weshalb dem Antragsteller mit Blick auf eine mögliche Verletzung eines solchen Mitwirkungsrechts auch keine Antragsbefugnis zustehen kann.

Aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12.05.2011 (- C-115/09 -, juris) folgt entgegen der Rechtsauffassung des Antragstellers nichts anderes. Dem Urteil ist zwar zu entnehmen, dass Umweltvereinigungen entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG im Rahmen von Rechtsbehelfsverfahren nicht darauf beschränkt sein dürfen, „Rechte Einzelner“ geltend zu machen. Anhaltspunkte dafür, dass die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.05.2003 (ABl L 156, S. 17), welche mit dem UmwRG in deutsches Recht umgesetzt wurde, dazu zwingen könnte, den Umweltvereinigungen auch Mitwirkungsmöglichkeiten während des laufenden Verwaltungsverfahrens einzuräumen, bieten die Ausführungen des EuGH hingegen nicht. Aus Rdnr. 42 der zitierten Entscheidung ergibt sich vielmehr, dass das Unionsrecht nur den „Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle“ verlangt, um die „materielle und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen (...) anzufechten“.

3. Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch darauf glaubhaft gemacht, dass das Eisenbahn-Bundesamt – als Eisenbahnaufsichtsbehörde (§§ 5, 5a AEG i.V.m. § 2 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz, BEVVG) – der Beigeladenen im Interesse der Sicherung eines dem Antragsteller im Rahmen eines möglichen Planänderungsverfahrens zustehenden Mitwirkungsrechts vorläufig die Fortführung von Baumaßnahmen untersagt.

Gem. § 5a Abs. 1 AEG hat das Eisenbahn-Bundesamt die Aufgabe, die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 AEG genannten Vorschriften zu überwachen und gem. § 5a Abs. 2 AEG die Befugnis, „Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die in § 5 Abs. 1 genannten Vorschriften erforderlich sind“. § 5 Abs. 1 AEG sei-

nerseits verlangt, dass die Eisenbahnaufsicht die Beachtung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sicherstellt. Zu den überwachungsbedürftigen Regelungen des AEG gehört auch, dass Betriebsanlagen einer Eisenbahn nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 18 AEG i.V.m. §§ 72 bis 78 VwVfG). Es ist beim derzeitigen Erkenntnisstand nicht erkennbar, dass die vom Antragsteller als formell illegal bezeichneten Bautätigkeiten (Verlegung von Leitungen für das Grundwassermanagement zur Entnahme erhöhter Grundwassermengen, Abriss des Nordflügels des Bahnhofsgebäudes; Vorbereitung des Abrisses des Südflügels des Bahnhofsgebäudes) gegen das Erfordernis vorheriger Planfeststellung verstießen. Sie sind von den bereits ergangenen Planfeststellungsbeschlüssen (vom 28.01.2005, 13.10.2006 und 16.05.2007) gedeckt (dazu a). Diese Planfeststellungsbeschlüsse sind auch nach wie vor wirksam (dazu b).

a) Der Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005 lässt den Abriss des Südflügels des Hauptbahnhofsgebäudes („Bonatzbau“) sowie die Umgestaltung des Nordflügels dieses Gebäudes ausdrücklich zu (S. 6/7 und S. 130f). Zugelassen wird in sämtlichen Planfeststellungsbeschlüssen auch die Verlegung von Leitungsrohren für das Grundwassermanagement. Die in diesem Zusammenhang erteilten wasserrechtlichen Entscheidungen und Nebenbestimmungen (Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005 S. 22-26, S. 54-122; Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006, S. 61-63, S. 84-143; Planfeststellungsbeschluss vom 16.05.2007, S. 24-26, S. 44-103) beziehen sich auf den Bau von Gewässerumleitungssystemen, Infiltrationsbrunnen, Grundwassersperren, Grundwasserabsenkungssystemen, Abwasserbehandlungsanlagen und umfassen damit notwendigerweise auch die Verlegung solcher Leitungsrohre, die für einen Betrieb der genannten Systeme und Anlagen aus technischen Gründen erforderlich sind.

Dagegen betrifft der von der Beigeladenen unter dem 12.04.2011 gestellte Änderungsantrag lediglich eine Erhöhung der bislang zugelassenen Grundwasserentnahmemenge bzw. -raten sowie eine Erhöhung der bislang zugelassenen Infiltrationsmenge innerhalb des bereits genehmigten Rohrlei-

tungssystems. Anhaltspunkte dafür, dass die zu verlegenden Rohrleitungen infolge des Änderungsantrages größer dimensioniert werden müssten und deshalb beabsichtigt wäre, von vornherein Leitungen zu verlegen, die über den zur Umsetzung der Planfeststellungsbeschlüsse erforderlichen Umfang hinausgingen, hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Solche sind auch den vom Senat beigezogenen Behördenakten und den Antragsunterlagen der Beigeladenen nicht zu entnehmen. Ebensowenig bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Beigeladene beabsichtigte, schon vor einer Entscheidung der Antragsgegnerin über den Änderungsantrag die beantragten höheren Grundwassermengen zu entnehmen bzw. zu infiltrieren.

b) Entgegen der Rechtsauffassung des Antragstellers sind die bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüsse vom 28.02.2005, 13.10.2006 und 16.05.2007 ungeachtet der von der Beigeladenen beantragten wasserwirtschaftlichen Änderungen nach wie vor wirksam.

aa) Durch diese Planfeststellungsbeschlüsse wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Sie entfalten insoweit Genehmigungswirkung (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

bb) Diese Genehmigungswirkung ist hier weder dadurch entfallen, dass innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit nicht mit dem Bau begonnen worden wäre (§ 75 Abs. 4 VwVfG) noch dadurch, dass einer der Planfeststellungsbeschlüsse zwischenzeitlich wieder aufgehoben worden wäre (§ 77 VwVfG). Die Planfeststellungsbeschlüsse sind – anders als der Antragsteller meint – auch nicht im Hinblick darauf nichtig, dass sie aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen könnte (§ 44 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG). In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob das Vorhaben letztendlich in Einklang mit den wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen und sonstigen Vorschriften verwirklicht werden, m.a.W. im Ergebnis legal errichtet werden könnte. Nichtigkeit nach § 44 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG liegt vielmehr (erst) dann vor, wenn ein Vorhaben *aus bautechnischen Gründen* von vornherein nicht durchgeführt werden kann (BVerwG, Urt. v. 26.09.1991 – 4 C 36.88 -,

DVBl. 1992, 568, juris). Hierfür liegen in Bezug auf das planfestgestellte Vorhaben keinerlei Anhaltspunkte vor. Wie sich aus Anlage 5 zu den Antragsunterlagen der Beigeladenen entnehmen lässt („Bewertung alternativer technischer Maßnahmen“), gibt es zu dem von der Beigeladenen mit dem Antrag vom 12.04.2011 eingeschlagenen Weg der Erhöhung bereits genehmigter Grundwasserentnahmemengen und -raten, deren Genehmigungsfähigkeit - ggf. unter Auflagen - derzeit jedenfalls nicht ausgeschlossen erscheint, aus bautechnischer Sicht auch noch mindestens drei weitere Alternativen, wie das nach Ergehen der Planfeststellungsbeschlüsse festgestellte Problem eines erhöhten Grundwasserandrangs bewältigt werden kann. Dass jede dieser drei Möglichkeiten (wasserdichter Verbau, Unterwasserbetonsohle, Verlagerung von Infiltrationsbrunnen), ebenso wie die von der Beigeladenen verfolgte Alternative „Erhöhung der Grundwasserentnahmemengen und -raten“ selbst, bestimmte Nachteile aufweist, führt noch nicht dazu, dass sie von vornherein als bautechnische Alternative ausscheiden müsste. Dies wäre erst der Fall, wenn der Umsetzung aus bautechnischer Sicht unüberwindbare Hürden entgegenstünden. Solches ist hier nicht ersichtlich.

Aus den genannten Gründen hilft hier auch der Hinweis des Antragstellers auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13.02.1987 (- 10 A 29/87 -, NuR 1988, 255) nicht weiter. Denn dort ging es um die Frage, ob ein Bauwerk, welches abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet wurde, als insgesamt illegal und nicht genehmigungsfähig anzusehen ist. Hierauf kommt es in Zusammenhang mit § 44 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG aber nicht an.

Wegen des Bestehens bautechnischer Alternativen kann vorliegend auch dahin gestellt bleiben, welche Stellungnahmen die von der Antragsgegnerin beteiligten Behörden (Regierungspräsidium Stuttgart, Landeshauptstadt Stuttgart) zu dem Antrag der Beigeladenen auf Erhöhung der Grundwasserentnahmemengen und -raten abgegeben haben oder noch abgegeben werden.

cc) Ferner ist nicht erkennbar, dass die Planfeststellungsbeschlüsse vom 28.01.2005, 13.06.2006 und 16.05.2007 aufgrund der nach ihrer Bestandskraft zutage getretenen neueren Erkenntnisse zum erhöhten Grundwasserandrang in einzelnen Baugruben insgesamt funktionslos geworden sein könnten. Eine solche Funktionslosigkeit wäre nur dann anzunehmen, wenn die Verhältnisse wegen ihrer tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht hätten, der die Verwirklichung der bestehenden Planung auf unabsehbare Zeit ausschliesse (BVerwG, Urt. v. 31.08.1995 – 7 A 19.94 -, BVerwGE 99, 166). Dies ist schon mit Blick auf die oben genannten bautechnischen Alternativen nicht der Fall. Hinzu kommt, dass auch die von der Beigeladenen verfolgte bautechnische Alternative „Erhöhung der Grundwasserentnahmemengen und -raten“ nach den vorhandenen Antragsunterlagen (Antragsbeschreibung der ARGE Wasser Umwelt Geotechnik vom 11.04.2011, S. 7 und 9) ihrerseits darauf angelegt ist, der Ausführungsplanung und Bauausführung einen „Rahmen für Optimierung zu belassen“. Beim gegenwärtigen Erkenntnisstand spricht deshalb manches dafür, dass noch nicht einmal die konkret beantragten höheren Grundwasserentnahmemengen und -raten unabdingbar notwendig wären, um die bestandskräftig genehmigte Planung zu verwirklichen.

4. Der Antragsteller hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass ihm wenigstens ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen mit Schreiben vom 15.06.2011 gestellten und von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 17.06.2011 abgelehnten Antrag zusteht, der Beigeladenen die Wiederaufnahme der Bauarbeiten im Rahmen des Projekts Stuttgart 21 zu untersagen.

Es kann offen bleiben, ob ein solcher, ebenfalls aus § 5a Abs. 2 AEG abzuleitender Anspruch in der vorliegenden Konstellation überhaupt ein sicherungsfähiges Recht begründete. Jedenfalls liegen bereits die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden des Eisenbahn-Bundesamts als Eisenbahnaufsichtsbehörde nicht vor (s.o.), so dass dessen Ermessen noch gar nicht eröffnet ist.

5. Schließlich hat der Antragsteller auch keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Ein ihm aus § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG zustehendes Beteiligungsrecht ist vorliegend nicht in einer Weise gefährdet, die den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung dringend notwendig machte.

Wie oben bereits ausgeführt wurde, begründet § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG ein Beteiligungsrecht ohnehin nur „in Planfeststellungsverfahren“, d.h. dann, wenn über die beantragte Erhöhung der Grundwasserentnahmemengen und -raten gerade im Verfahren der (Änderungs-)Planfeststellung nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG oder aber im Wege des vereinfachten Planänderungsverfahrens nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG entschieden werden müsste. Auch im letztgenannten Fall wäre der Antragsteller wohl zu beteiligen (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl., § 76 Rdnr. 28 m.w.N.). Dagegen bestünde kein Beteiligungsrecht, wenn über die beantragte Erhöhung der Grundwasserentnahmemengen und -raten in einem rein wasserrechtlichen Verfahren entschieden werden dürfte oder die Voraussetzungen des § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG vorlägen, so dass von der Durchführung eines (Änderungs-)Planfeststellungsverfahrens abgesehen werden könnte.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat zwar noch nicht abschließend darüber entschieden, für welche der aufgezeigten verfahrensrechtlichen Möglichkeiten es sich entscheidet; es hat jedoch darauf hingewirkt, dass die Beigeladene zusätzlich zu deren wasserrechtlichem Antrag vom 12.04.2011 noch einen Antrag auf Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung in Form des Planänderungsverfahrens nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG stellt. Dies ist mittlerweile auch geschehen. Im Hinblick darauf bestehen derzeit keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass das Eisenbahn-Bundesamt ein Beteiligungsrecht des Antragstellers dadurch umgehen könnte, dass es ein möglicherweise gebotenes Planfeststellungsverfahren nicht durchführt (vgl. BVerwG., Urt. v. 14.05.1997 - 11 A 43.96 -, BVerwGE 104, 367, juris Rdnr. 25ff)

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2 VwGO, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1, 47 Abs. 1 GKG i.V.m. Nrn. 34.2 und 2.2.2 des Streitwertkatalogs 2004. Von einer Halbierung des Streitwerts im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs) sieht der Senat ab, da der Antrag faktisch auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet war.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Bölle

Pfaundler

Dr. Albrecht